

1984

Ausgegeben zu Bonn am 6. Januar 1984

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der KVdR-Ausgleichsverordnung ..... 8230-34	33
2. 1. 84	Neufassung der KVdR-Ausgleichsverordnung ..... 8230-34	35
2. 1. 84	Verordnung über das Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (Kriegsdienstverweigerungsverordnung - KDVV) ..... neu: 50-3-2-1	42
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	45
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	45

### Zweite Verordnung zur Änderung der KVdR-Ausgleichsverordnung

Vom 2. Januar 1984

Auf Grund des durch Artikel 1 § 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) eingefügten § 393 c der Reichsversicherungsordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, sowie, jeweils in Verbindung mit dieser Vorschrift,

– auf Grund des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und

– auf Grund des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 120 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die KVdR-Ausgleichsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3140), geändert durch Verordnung vom 3. August 1982 (BGBl. I S. 1127), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Kurzbezeichnung wird folgende Abkürzung eingefügt:

„– KVdR-AusglV“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach den Worten „und § 315 a der Reichsversicherungsordnung“ die Worte „und in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ eingefügt und das Wort „abzüglich“ durch die Worte „ohne die Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), sowie abzüglich“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der nach § 381 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Beiträge, vermindert um die nach § 381 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung zurückgezahlten Beträge,“.

cc) In Nummer 2 werden nach den Worten „nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung“ die Worte „oder nach § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ eingefügt.

- dd) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Rentenbezieher und -bewerber im Sinne dieser Verordnung sind die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 315 a der Reichsversicherungsordnung sowie in § 19 Abs. 1 des Reichs-knappschaftsgesetzes bezeichneten Personen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 315 a der Reichsversicherungsordnung“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Versicherten“ jeweils durch die Worte „Rentenbezieher und -bewerber“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ohne die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung Versicherten“ jeweils durch die Worte „ohne Rentenbezieher und -bewerber und ohne die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung Versicherten“ ersetzt.
4. Dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „beziehen“ die Worte „, einschließlich der auf diese Beiträge entfallenden Säumniszuschläge.“ angefügt.
5. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „und die Ersatzkassen“ durch die Worte „, die Ersatzkassen und die Bundesknappschaft“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 1 werden nach den Worten „die Verbände der Ersatzkassen“ die Worte „, die Bundesknappschaft“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz wird eingefügt:  
 „(4 a) Die Bundesknappschaft erhält bis zur Höhe des ihr nach Absatz 2 zustehenden Unterschiedsbetrages die bei der Zahlung der Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 393 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung einzubehaltenden Beiträge unmittelbar vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und verrechnet diese mit dem ihr zustehenden Unterschiedsbetrag. Verbleibt ein der Bundesknappschaft nach Absatz 2 zustehender Betrag, so hat ihn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Anforderung bis zum fünften Werktag nach Zugang der Anforderung zu zahlen.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „nach den Absätzen 4 und 5“ durch die Worte „nach den Absätzen 4 bis 5“ ersetzt.
8. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:  
 „Das Bundesversicherungsamt schätzt alsbald nach Ablauf des Kalenderjahres nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen, der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse den voraussichtlich nach § 393 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung maßgeblichen Vomhundertsatz und teilt diesen den Verbänden mit. § 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
9. In § 13 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 werden die Worte „§ 10 Abs. 4 und 5“ jeweils durch die Worte „§ 10 Abs. 4 bis 5“ ersetzt.
10. Dem § 15 a werden folgende Absätze angefügt:  
 „(4) Der Jahresausgleich (§ 11) für das Kalenderjahr 1983 ist nach den bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.  
 (5) Die Bundesknappschaft ermittelt die für das Jahr 1984 geltenden voraussichtlichen monatlichen KVdR-Leistungsaufwendungen nach § 1 und die für das Jahr 1984 geltende voraussichtliche monatliche Grundlohnsumme nach § 2.“

## Artikel 2

### Neufassung der KVdR-Ausgleichsverordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der KVdR-Ausgleichsverordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) und in Verbindung mit Artikel 38 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) auch im Land Berlin.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1984

Der Bundesminister  
 für Arbeit und Sozialordnung  
 In Vertretung  
 Manfred Baden

**Bekanntmachung  
der Neufassung der KVdR-Ausgleichsverordnung  
Vom 2. Januar 1984**

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der KVdR-Ausgleichsverordnung vom 2. Januar 1984 (BGBl. I S. 33) wird nachstehend der Wortlaut der KVdR-Ausgleichsverordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 31. Dezember 1977 in Kraft getretene KVdR-Ausgleichsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3140),
2. die teils am 1. Januar 1982 und teils am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 3. August 1982 (BGBl. I S. 1127),
3. die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund zu 1.

des § 393 c der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) eingefügt worden ist,

sowie, jeweils in Verbindung mit dieser Vorschrift, auf Grund

- des § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) neu gefaßt worden ist und

- des Artikels 2 § 12 Abs. 3 Satz 2 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069),

zu 2.

des durch Artikel 1 § 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) eingefügten § 393 c der Reichsversicherungsordnung sowie in Verbindung mit dieser Vorschrift auf Grund des zuletzt durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) geänderten § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

zu 3.

des durch Artikel 1 § 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) eingefügten § 393 c der Reichsversicherungsordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, sowie, jeweils in Verbindung mit dieser Vorschrift,

- auf Grund des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- auf Grund des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 120 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Bonn, den 2. Januar 1984

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Manfred Baden

**Verordnung  
über das Verfahren zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen  
in der Krankenversicherung der Rentner  
(KVdR-Ausgleichsverordnung – KVdR-AusgIV)**

1. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

**Leistungsaufwendungen  
für die Krankenversicherung der Rentner**

(1) Leistungsaufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Leistungsaufwendungen) im Sinne dieser Verordnung sind die Reinausgaben der Krankenkassen für Versicherungsleistungen an die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 315 a der Reichsversicherungsordnung und in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichneten Personen ohne die Aufwendungen für Sterbegeld, soweit dieses den nach § 201 der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Betrag übersteigt, und ohne die Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), sowie abzüglich

1. der nach § 381 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Beiträge, vermindert um die nach § 381 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung zurückgezahlten Beträge,
2. der Zahlungen ausländischer Stellen für Aufwendungen der Krankenkassen für Personen, die auf Grund zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Regelungen nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert sind, weil sie Leistungen einer ausländischen Stelle bei Invalidität, Alter oder an Hinterbliebene beziehen oder beantragt und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung haben.

Rentenbezieher und -bewerber im Sinne dieser Verordnung sind die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und § 315 a der Reichsversicherungsordnung sowie in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichneten Personen.

(2) Als voraussichtliche monatliche KVdR-Leistungsaufwendungen gilt für jeweils ein Kalenderhalbjahr der nach Satz 2 veränderte Betrag der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden KVdR-Leistungsaufwendungen in dem diesem Zeitraum entsprechenden Kalenderhalbjahr des Vorjahres (Ausgangszeitraum). Der Betrag der durchschnittlichen monatlichen KVdR-Leistungsaufwendungen im Ausgangszeitraum ist durch die durchschnittliche Zahl der in diesem Zeitraum jeweils am Ersten eines Monats bei der Krankenkasse versicherten Rentenbezieher und -bewerber zu teilen und mit der Zahl der am Ersten des Monats, für den die Berech-

nung gilt, versicherten Rentenbezieher und -bewerber zu vervielfachen; das Ergebnis ist mit dem Veränderungsfaktor nach Absatz 3 zu vervielfachen. Der Berechnung sind die für den Ausgangszeitraum vorgelegten Vierteljahresrechnungen und die Monatsstatistiken der Krankenkassen zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesversicherungsamt schätzt die Veränderung der voraussichtlichen durchschnittlichen KVdR-Leistungsaufwendungen aller Krankenkassen je Rentenbezieher und -bewerber gegenüber den durchschnittlichen KVdR-Leistungsaufwendungen aller Krankenkassen je Rentenbezieher und -bewerber im Ausgangszeitraum nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen. Es gibt den der Veränderung entsprechenden Veränderungsfaktor für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr bis zum 15. Juni und bis zum 15. Dezember bekannt. Das Bundesversicherungsamt kann den Veränderungsfaktor für einen kürzeren Zeitraum jeweils bis zum 15. des vorhergehenden Monats bekanntgeben, wenn sich die Annahmen, die der Berechnung des Veränderungsfaktors zugrunde liegen, seit der letzten Bekanntmachung erheblich verändert haben.

(4) Für neuerrichtete Krankenkassen tritt bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen (§ 10) an die Stelle der nach Absatz 2 zu berechnenden voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen der entsprechende Teil der Haushaltsansätze, solange die Krankenkasse nicht für einen Ausgangszeitraum (Absatz 2 Satz 1) Vierteljahresrechnungen vorzulegen hatte.

§ 2

**Grundlohnsumme**

(1) Die Grundlohnsumme ist jeweils für die Zeit vom

1. Januar bis 31. März,
  1. Januar bis 30. Juni,
  1. Januar bis 30. September und
  1. Januar bis 31. Dezember (Berichtszeiträume)
- wie folgt zu berechnen:

1. Die Summe der von den Krankenkassen für die Monate in einem Berichtszeitraum festgesetzten Beitragsforderungen ohne die in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung und die in § 381 Abs. 3 Satz 2 und § 381 a der Reichsversicherungsordnung genannten Beiträge abzüglich der in diesen Monaten von den Beitragsforderungen abgesetzten Beträge (Beitragssoll) ist mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch den in dem Berichtszeitraum geltenden Beitragssatz zu teilen. Wurde der Beitragssatz während des Berichtszeitraumes geändert, so ist die Berechnung getrennt nach den Zeiträumen vorzunehmen,

für die jeweils ein Beitragssatz galt. Galten bei der Krankenkasse mehrere Beitragssätze nebeneinander, so ist die Berechnung auch nach den danach jeweils festgesetzten Beitragsforderungen getrennt durchzuführen. Bestimmt die Satzung für Gruppen von Versicherten keinen Beitragssatz, so ist der Beitragssatz aus dem Verhältnis des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beitrags zum Grundlohn der Versicherten zu berechnen.

2. Läßt sich für Gruppen von Versicherten die Grundlohnsumme nicht nach dem Beitragssoll berechnen, so treten an dessen Stelle die in dem jeweiligen Geschäftsjahr eingenommenen Beiträge und die zum Ende des Geschäftsjahres festgestellten Beitragsforderungen. Hat sich während des Geschäftsjahres für die Gruppe von Versicherten der Beitragssatz verändert, so ist der mit der Zahl der Versicherten dieser Gruppe gewogene durchschnittliche Beitragssatz in dem Geschäftsjahr anzuwenden.
3. Zur Ermittlung der Grundlohnsumme der Versicherten, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Dienst leisten und deren Beiträge pauschal berechnet werden, sind die in jeweils einem Einziehungszeitraum gezahlten Beiträge für diese Dienstleistenden einschließlich der Abschlagszahlungen auf diese Beiträge mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch den Beitragssatz zu teilen, der für Versicherte gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben.

Die Ergebnisse der Nummern 1 bis 3 sind zu summieren. Die Krankenkassen haben die Grundlohnsumme des Berichtszeitraumes in der jeweiligen Vierteljahresrechnung und die Grundlohnsumme für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Jahresrechnung anzugeben.

(2) Als voraussichtliche monatliche Grundlohnsumme gilt für jeweils ein Kalenderhalbjahr der nach Satz 2 veränderte Betrag der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Grundlohnsumme in dem diesem Zeitraum entsprechenden Kalenderhalbjahr des Vorjahres (Ausgangszeitraum). Der Betrag der durchschnittlichen monatlichen Grundlohnsumme im Ausgangszeitraum ist durch die durchschnittliche Zahl der in diesem Zeitraum jeweils am Ersten eines Monats bei der Krankenkasse Versicherten ohne Rentenbezieher und -bewerber und ohne die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung Versicherten zu teilen und mit der Zahl der am Ersten des Monats, für den die Berechnung gilt, Versicherten ohne Rentenbezieher und -bewerber und ohne die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung Versicherten zu vervielfachen; das Ergebnis ist mit dem Veränderungsfaktor nach Absatz 3 zu vervielfachen. Der Berechnung sind die vorgelegten Vierteljahresrechnungen und die Monatsstatistiken der Krankenkassen zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesversicherungsamt schätzt die Veränderung der voraussichtlichen durchschnittlichen Grundlohnsumme aller Krankenkassen je Versicherten gegenüber der durchschnittlichen Grundlohnsumme aller Krankenkassen je Versicherten im Ausgangszeitraum nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen. § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten.

(4) Für neuerrichtete Krankenkassen gilt, solange die Krankenkasse nicht für einen Ausgangszeitraum (Absatz 2 Satz 1) Vierteljahresrechnungen vorzulegen hatte, als voraussichtliche monatliche Grundlohnsumme die entsprechend Absatz 1 berechnete monatliche Grundlohnsumme. Dabei tritt an die Stelle des Beitragssolls der auf einen Monat entfallende Teil der im Haushaltsplan angesetzten Beitragseinnahme für die Versicherten ohne die in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung und die in § 381 a der Reichsversicherungsordnung genannten Beiträge. Ist die nach Beitragssätzen getrennte Berechnung der Grundlohnsumme nicht möglich, so gilt als Beitragssatz der mit der Zahl der Mitglieder am Ersten des jeweiligen Monats gewogene durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkasse.

### § 3

#### Beiträge

(1) Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sind

1. die von den Trägern der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten nach § 393 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung einzubehaltenden und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlenden Beiträge,
2. die nach § 393 a Abs. 2 und 5 der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Beiträge von Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen, soweit sie von den Pflichtversicherten zu tragen sind, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, einschließlich der auf diese Beiträge entfallenden Säumniszuschläge.

(2) Als voraussichtliche Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gelten die vom Bundesversicherungsamt auf Grund der in § 6 genannten Berechnungsgrundlagen vorausgeschätzten in Absatz 1 genannten Beiträge.

(3) Weichen die nach Absatz 2 vorausgeschätzten Beiträge erheblich von der tatsächlichen Entwicklung ab, so kann das Bundesversicherungsamt die Abweichung bei der Festsetzung der Veränderungsfaktoren nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 berücksichtigen.

### § 4

#### Versicherungsträger

(1) Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die Ersatzkassen und die Bundesknappschaft.

(2) Träger der Rentenversicherung im Sinne dieser Verordnung sind die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft.

### § 5

#### Abrechnungsverkehr

Die monatlichen Abschlagszahlungen nach § 10 und der Jahresausgleich nach § 11 werden über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgerechnet. Das Bundesversicherungsamt kann die nach § 393 a

Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung von den Trägern der Rentenversicherung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlenden Beiträge als monatliche Abschlagszahlungen festsetzen.

## § 6

### Berechnungsgrundlagen

Das Bundesversicherungsamt legt den ihm nach dieser Verordnung obliegenden Berechnungen

1. die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen,
2. die Abrechnungen nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die Jahresrechnung der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie die ihm vorliegenden monatlichen Rechnungsergebnisse der Rentenversicherung

zugrunde.

## § 7

### Bekanntmachungen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch Mitteilung des Bundesversicherungsamts an die Bundesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die Träger der Rentenversicherung. Die genannten Verbände stellen sicher, daß die Krankenkassen, für die sie zuständig sind, unverzüglich Kenntnis von der Bekanntmachung erhalten. Die Bekanntmachung ist im Bundesarbeitsblatt zu veröffentlichen.

## 2. Abschnitt

### Monatlicher Ausgleich

## § 8

### Finanzierungsanteil

(1) Der Finanzierungsanteil der Krankenversicherung an den KVdR-Leistungsaufwendungen wird mit den Beiträgen ohne die in § 3 genannten Beiträge und ohne die Beiträge nach § 381 a der Reichsversicherungsordnung in einem Vomhundertsatz des Grundlohns aufgebracht.

(2) Jede Krankenkasse hat zur Berechnung des monatlich auf sie entfallenden Finanzierungsanteils die voraussichtliche monatliche Grundlohnsumme ihrer Mitglieder (§ 2 Abs. 2) durch die Zahl 100 zu teilen und mit dem nach § 9 vom Bundesversicherungsamt bekanntgegebenen vorläufigen Vomhundertsatz zu vervielfachen.

## § 9

### Vorläufiger Vomhundertsatz

(1) Das Bundesversicherungsamt berechnet jeweils für ein Kalenderhalbjahr den vorläufigen Vomhundertsatz nach § 393 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und gibt ihn bis zum 15. Juni und bis zum

15. Dezember für das darauf folgende Kalenderhalbjahr mit fünf Stellen nach dem Komma verbindlich bekannt. Zur Berechnung des vorläufigen Vomhundertsatzes sind die voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen aller Krankenkassen um die nach § 3 Abs. 2 vorausgeschätzten Beiträge zu mindern; der Unterschiedsbetrag ist mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch die voraussichtliche Grundlohnsumme aller Krankenkassen zu teilen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der durchschnittlichen Zahl der im Ausgangszeitraum bei der Krankenkasse Versicherten die durchschnittliche Zahl der im Ausgangszeitraum bei allen Krankenkassen Versicherten tritt und daß an die Stelle der Zahl der Versicherten am Ersten des Monats, für den die Berechnung gilt, die voraussichtliche durchschnittliche Zahl der Versicherten aller Krankenkassen in dem Kalenderhalbjahr tritt, für das die Berechnung gilt.

(2) Stellt das Bundesversicherungsamt fest, daß der von ihm für das erste Halbjahr eines Kalenderjahres nach Absatz 1 bekanntgegebene Vomhundertsatz nicht der tatsächlichen Entwicklung der KVdR-Leistungsaufwendungen, der Grundlohnsumme oder der in § 3 Abs. 1 genannten Beiträge entspricht, so hat es die Abweichung bei der Feststellung des Vomhundertsatzes für das folgende zweite Kalenderhalbjahr zu berücksichtigen.

## § 10

### Monatliche Abschlagszahlungen

(1) Jede Krankenkasse berechnet monatlich den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil (§ 8 Abs. 2).

(2) Sind die auf den jeweiligen Monat entfallenden voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen der Krankenkasse höher als die Summe des Finanzierungsanteils nach Absatz 1 und der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten im Vormonat als Einnahme gebuchten Beiträge, so erhält die Krankenkasse den Unterschiedsbetrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(3) Sind die auf den jeweiligen Monat entfallenden voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen der Krankenkasse niedriger als die Summe des Finanzierungsanteils nach Absatz 1 und der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten im Vormonat als Einnahme gebuchten Beiträge, so erhält die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Unterschiedsbetrag von der Krankenkasse.

(4) Die Krankenkassen verrechnen den ihnen nach Absatz 2 zustehenden Betrag mit den für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in dem jeweiligen Monat eingezogenen Beiträgen. Soweit eine Krankenkasse den Betrag in dem jeweiligen Monat voraussichtlich nicht verrechnen kann, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Anforderung der Krankenkasse den dieser nach Abzug bereits verrechneter Beträge zustehenden Betrag bis zum fünften Werktag nach Zugang der Anforderung zu zahlen.

(4 a) Die Bundesknappschaft erhält bis zur Höhe des ihr nach Absatz 2 zustehenden Unterschiedsbetrages die bei der Zahlung der Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 393 a Abs. 1 der Reichsver-

sicherungsordnung einzubehaltenden Beiträge unmittelbar vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und verrechnet diese mit dem ihr zustehenden Unterschiedsbetrag. Verbleibt ein der Bundesknappschaft nach Absatz 2 zustehender Betrag, so hat ihn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Anforderung bis zum fünften Werktag nach Zugang der Anforderung zu zahlen.

(5) Die Krankenkassen zahlen den nach Absatz 3 der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zustehenden Betrag an diese bis zum 15. des jeweiligen Monats.

(6) Die Krankenkassen weisen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 15. des jeweiligen Monats die nach den Absätzen 2 und 3 zu leistenden Beträge und deren Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2) nach. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat die Nachweise nach den für Rechnungsbelege geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und die nach den Absätzen 4 bis 5 verrechneten und geleisteten Beträge für jede Krankenkasse getrennt festzuhalten. Sie übersendet hierüber nach Ablauf des Kalenderjahres den Krankenkassen einen Kontoauszug; das Nähere bestimmt das Bundesversicherungsamt.

### 3. Abschnitt Jahresausgleich

#### § 11

##### Allgemeines

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die Abschlagszahlungen nach § 10 mit den endgültig für dieses Jahr zu leistenden Zahlungen durch

1. einen vorläufigen Jahresausgleich (§ 12)
2. einen Schlußausgleich (§ 13)

auszugleichen. Ein vorläufiger Jahresausgleich ist nur durchzuführen, wenn die Abschlagszahlungen insgesamt erheblich von den für das Kalenderjahr zu leistenden in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Beiträgen abweichen. Das Bundesversicherungsamt schätzt alsbald nach Ablauf des Kalenderjahres nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen, der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse den voraussichtlich nach § 393 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung maßgeblichen Vomhundertsatz und teilt diesen den Verbänden mit. § 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

#### § 12

##### Vorläufiger Jahresausgleich

(1) Für den vorläufigen Jahresausgleich gilt § 13 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aller Krankenkassen für ein Kalenderjahr treten die Vierteljahresrechnungen aller Krankenkassen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September des Jahres, für das der vorläufige Jahresausgleich durchzuführen ist. Liegen für einzelne Krankenkassen die Vierteljahresrechnungen nicht rechtzeitig vor, so

kann das Bundesversicherungsamt die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse dieser Krankenkassen schätzen.

2. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 393 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung sind die von den Krankenkassen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September des Jahres nach § 10 mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgerechneten monatlichen Abschlagszahlungen um den Betrag zu erhöhen oder zu mindern, um den die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 3 Abs. 1) die von den Krankenkassen für diese Zeit nach § 10 abgerechneten Abschlagszahlungen übersteigen oder unterschreiten.

(2) Die im vorläufigen Jahresausgleich geleisteten Zahlungen sind Abschlagszahlungen nach § 393 b Abs. 2 Satz 5 erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung.

#### § 13

##### Schlußausgleich

(1) Das Bundesversicherungsamt ermittelt nach Vorliegen der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aller Krankenkassen sowie der Abrechnung nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und nach § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Jahresrechnung der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr für jede Krankenkasse und für alle Krankenkassen insgesamt

1. die KVdR-Leistungsaufwendungen,
2. die Grundlohnsumme,
3. die Summe der zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 3 Abs. 1),
4. die von den Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 Abs. 4 bis 5 und § 12 geleisteten Abschlagszahlungen. Als Abschlagszahlungen nach § 10 Abs. 4 bis 5 gelten die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 Abs. 6 Satz 2 festgehaltenen Beträge.

(2) Das Bundesversicherungsamt berechnet auf Grund der von ihm nach Absatz 1 ermittelten Zahlen den Vomhundertsatz nach § 393 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und gibt diesen bekannt. Es teilt den Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresausgleichs als Ausgleich nach § 393 b Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung noch zu leistenden Zahlungen mit.

(3) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 2 sind die danach zu leistenden Beträge fällig; Zinsansprüche sind ausgeschlossen, solange der Zahlungspflichtige nicht in Verzug gesetzt worden ist. Im übrigen gilt für die Abrechnung § 10 Abs. 4 bis 5 entsprechend; sie ist als Leistung im Schlußausgleich kenntlich zu machen.

(4) Werden dem Bundesversicherungsamt nach Abschluß des Jahresausgleichs Unrichtigkeiten in den

Berechnungsgrundlagen bekannt, so hat es diese beim nächstmöglichen Schlußausgleich zu berücksichtigen.

#### 4. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

###### § 14

###### Übergangsregelung für das Jahr 1977

(1) Die nach Artikel 2 § 12 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) bemessenen Beiträge sind nach Vorliegen der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aller Krankenkassen und der Abrechnung nach § 1391 der Reichsversicherungsordnung und § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1977 nach § 393 b der Reichsversicherungsordnung mit folgender Maßgabe neu zu bemessen:

1. Als KVdR-Leistungsaufwendungen für die Monate Juli bis Dezember 1977 gilt der wie folgt berechnete Betrag:

50 vom Hundert der Leistungsaufwendungen für Rentner und ihre Familienangehörigen nach den Jahresrechnungen der Krankenkassen für das Geschäftsjahr 1977

sind zu teilen durch

die jahresdurchschnittliche Zahl der Rentenbezieher und -bewerber nach der zusätzlichen Monatsstatistik über Mitglieder und Kranke der Krankenkassen für das Geschäftsjahr 1977

und zu vervielfachen mit

der durchschnittlichen Zahl der Rentenbezieher und -bewerber nach den Monatsstatistiken über Mitglieder und Kranke der Krankenkassen für die Monate Juli bis Dezember 1977.

2. Als Grundlohnsumme für die Monate Juli bis Dezember 1977 gilt der wie folgt berechnete Betrag:

Die Beiträge für die Krankenversicherung ohne die Beiträge für versicherungspflichtige Rentner und die Beiträge der pflichtversicherten Studenten und Praktikanten nach den Jahresrechnungen der Krankenkassen für das Geschäftsjahr 1977

sind zu vermindern um

die Beitragseinnahmen insgesamt ohne die Beiträge für versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller nach den Vierteljahresrechnungen der Krankenkassen für den Berichtszeitraum Januar bis Juni 1977 vermindert um die Hälfte der Beiträge der pflichtversicherten Studenten und Praktikanten nach den Jahresrechnungen der Krankenkassen für das Geschäftsjahr 1977 und

zu teilen durch

den Durchschnitt der am Ersten des Monats Dezember 1977 maßgeblichen Beitragssätze, diese gewogen mit der Zahl der Mitglieder, für die jeweils ein Beitragssatz galt, sowie

zu vervielfachen mit der Zahl 100.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 gilt. Läßt sich auch danach kein Beitragssatz ermitteln, so gilt der Beitragssatz

für Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Die Grundlohnsumme ist von jeder Krankenkasse in der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1977 anzugeben.

3. Die Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für die Monate Juli bis Dezember 1977 sind vom Bundesversicherungsamt entsprechend § 3 Abs. 1 festzustellen.

Für im Jahre 1977 neuerrichtete und im zweiten Halbjahr 1977 aufgelöste Krankenkassen stellt das Bundesversicherungsamt den auf die Monate Juli bis Dezember 1977 entfallenden Anteil der KVdR-Leistungsaufwendungen nach dem Verhältnis der Zahl der Monate im zweiten Halbjahr 1977 fest, in denen die Krankenkasse bestand; die Grundlohnsumme ist entsprechend § 2 Abs. 1 zu berechnen.

(2) § 12 gilt nicht. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

###### § 15

###### Weitere Übergangsregelungen

(1) Für das erste Kalenderhalbjahr 1978 gibt das Bundesversicherungsamt den Vomhundertsatz nach § 393 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, den Veränderungsfaktor nach § 1 Abs. 3 und den Veränderungsfaktor nach § 2 Abs. 3 unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung bekannt.

(2) Bei der Ermittlung der voraussichtlichen monatlichen KVdR-Leistungsaufwendungen im Jahr 1978 sind von den auf den jeweiligen Ausgangszeitraum entfallenden KVdR-Leistungsaufwendungen die Aufwendungen für Sterbegeld und die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Beiträge nicht abzusetzen. Das Bundesversicherungsamt hat dies bei der Schätzung des Veränderungsfaktors nach § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung der voraussichtlichen monatlichen Grundlohnsumme im Jahr 1978 gilt § 2 mit folgender Abweichung:

Zur Ermittlung der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Grundlohnsumme im ersten Kalenderhalbjahr 1977 ist ein Sechstel der in den Vierteljahresrechnungen der Krankenkassen für den Berichtszeitraum Januar bis Juni 1977 nachgewiesenen Beitragseinnahmen insgesamt ohne die Beiträge für versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch den Durchschnitt der jeweils mit der Zahl der Mitglieder gewogenen am 1. Dezember 1977 maßgeblichen Beitragssätze zu teilen. Zur Ermittlung der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Grundlohnsumme im zweiten Kalenderhalbjahr 1977 ist ein Sechstel der in Satz 1 genannten Beitragseinnahmen im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 1977 durch den Durchschnitt der jeweils mit der Zahl der Mitglieder gewogenen am 1. Dezember 1977 maßgeblichen Beitragssätze zu teilen. Hat die Satzung für Gruppen von Versicherten keinen Beitragssatz festgesetzt und ist der Beitragssatz auch nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zu bestimmen, so gilt für diese Versicherten der Beitragssatz für Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben.



(4) Kann die Berechnung der Grundlohnsumme nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht getrennt nach Beitragssätzen durchgeführt werden, so tritt abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 längstens bis zum 31. Dezember 1982 an die Stelle der Beitragssätze der wie folgt berechnete durchschnittliche Beitragssatz:

Für jede Gruppe von Versicherten, für die ein Beitragssatz und ein Grundlohn gilt, ist der jeweils geltende Beitragssatz mit der Summe der für die Gruppe geltenden Grundlöhne zu vervielfachen; § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 gilt. Die Gruppenergebnisse sind zu summieren und durch die Summe der Grundlöhne aller Gruppen zu teilen.

#### § 15 a

#### **Übergangsregelungen für die Jahre 1983 und 1984**

(1) Als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 3 Abs. 1) gelten auch die nach § 534 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung von den Trägern der Rentenversicherung an die Krankenkassen und Ersatzkassen zu leistenden Zahlungen.

(2) Bei der Schätzung der voraussichtlichen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Beiträge für das erste Kalenderhalbjahr 1983 und der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen nach § 10 Abs. 2 und 3 sind Beiträge von Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

(§ 3 Abs. 1 Nr. 2) nur in den Monaten Februar 1983 bis Juni 1983 zugrunde zu legen.

(3) Der Jahresausgleich für die Zeit vor dem 1. Januar 1983 ist nach den bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

(4) Der Jahresausgleich (§ 11) für das Kalenderjahr 1983 ist nach den bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

(5) Die Bundesknappschaft ermittelt die für das Jahr 1984 geltenden voraussichtlichen monatlichen KVdR-Leistungsaufwendungen nach § 1 und die für das Jahr 1984 geltende voraussichtliche monatliche Grundlohnsumme nach § 2.

#### § 16

(Aufhebung von Vorschriften)

#### § 17

#### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 16 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) auch im Land Berlin.

**Verordnung  
über das Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des  
Kriegsdienstverweigerungsgesetzes  
(Kriegsdienstverweigerungsverordnung – KDVV)**

Vom 2. Januar 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Erster Abschnitt  
Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung**

**§ 1**

**Wahl der Beisitzer**

(1) Die Kreiswehrratsämter, bei denen Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gebildet sind, teilen den kreisfreien Städten und Kreisen mit, wie viele Beisitzer aus ihrem Bereich benötigt werden.

(2) Die Beisitzer werden der für die Wahl zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaft (§ 9 Abs. 3 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes) vom Jugendwohlfahrtsausschuß vorgeschlagen. Bestehen in deren Bereich mehrere Jugendwohlfahrtsausschüsse, so regelt die kreisfreie Stadt oder der Kreis die Verteilung der Zahl der vorzuschlagenden Personen auf die einzelnen Jugendwohlfahrtsausschüsse. Der Jugendwohlfahrtsausschuß soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Beisitzer benötigt werden. Die Vorgesetzten sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht berufen werden dürfen. Über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet die kommunale Vertretungskörperschaft.

(4) Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt die kommunale Vertretungskörperschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl der Beisitzer. Sie soll ebenso viele Männer wie Frauen wählen.

**§ 2**

**Persönliche Voraussetzungen für das Amt eines  
Beisitzers, Ablehnung der Berufung**

(1) Das Amt eines Beisitzers kann nur von einem Deutschen versehen werden.

(2) Zu dem Amt eines Beisitzers dürfen nicht berufen werden:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte sowie die nach § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes beauftragten Personen,
6. Soldaten und Zivildienstleistende,
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
8. Personen, die acht Jahre lang als Beisitzer im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(3) Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Ausschusses berufen.

Die Berufung dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments,
2. Personen, die in der vorhergehenden Wahlperiode die Verpflichtung eines Beisitzers im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,

3. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
4. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Wahlperiode vollendet haben würden,
5. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
6. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen.

(4) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der Beisitzer von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen. Über das Gesuch entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

### § 3

#### **Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt vier Kalenderjahre. Wird der Beisitzer nach Beginn einer Wahlperiode gewählt, so beschränkt sich seine Amtszeit auf deren restliche Dauer.

### § 4

#### **Heranziehung der Beisitzer**

(1) Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Ausschusses herangezogen werden, wird vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt und in einer Liste festgelegt.

(2) Der Vorsitzende lädt die Beisitzer nach der festgelegten Reihenfolge. Die Beisitzer können zu Sitzungen außerhalb der kreisfreien Stadt oder des Kreises, in denen sie gewählt sind, herangezogen werden.

(3) Der Vorsitzende kann einen Beisitzer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsterminen entbinden. Ein Hinderungsgrund liegt vor, wenn der Beisitzer an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann.

### § 5

#### **Entschädigung der Beisitzer**

Die Beisitzer werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom Bund entschädigt.

### § 6

#### **Terminierung und Ladung**

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses legt die Verhandlungstermine fest und lädt die Antragsteller.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Leistet der Antragsteller Wehrdienst oder ist er einberufen oder schriftlich benachrichtigt, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, beträgt die Ladungsfrist mindestens drei Tage.

(3) Zur Verhandlung hat der Antragsteller den Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen.

(4) Der Antragsteller kann beim Ausschluß aus wichtigem Grund Verlegung des Verhandlungstermins beantragen. Tatsachen, mit denen der Antrag begründet wird, sind glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende.

### § 7

#### **Vorbereitung der Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses führt die vorbereitenden Ermittlungen sowie alle Maßnahmen durch, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst in einem Verhandlungstermin zu erledigen.

(2) Erfüllt der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes, hat der Vorsitzende den Antragsteller zur Vervollständigung des Antrages innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

### § 8

#### **Verhandlungsniederschrift, Abstimmung und Bescheid**

(1) Die über die Verhandlung zu fertigende Niederschrift enthält außer den in § 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Angaben auch den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Kein Mitglied des Ausschusses darf die Abstimmung verweigern. Der jüngere Beisitzer stimmt vor dem älteren ab; zuletzt stimmt der Vorsitzende.

(3) Der Bescheid ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 9

#### **Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausschlag**

(1) Dem Antragsteller werden auf Antrag die Fahrkosten erstattet, die ihm für die notwendige Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Verhandlungslokal und zurück in der niedrigsten Wagenklasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen entstehen. Zuschläge werden nicht erstattet. Die Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse werden auch dann nicht erstattet, wenn der Antragsteller einen Zug benutzt hat, der nur diese Klasse führt.

(2) Für Wegstrecken ohne regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, die zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad zurückgelegt werden, ist bei einer Entfernung bis zu 4 km (Hin- und Rückweg zusammengerechnet) keine Entschädigung, bei einer Entfernung von mehr als 4 km auf Antrag eine Entschädigung von 0,10 Deutsche Mark je Kilometer zu gewähren, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausgeführt haben.

(3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges hat der Antragsteller nur Anspruch auf Erstattung der Kosten im Rahmen der Absätze 1 und 2; Aufbewahrungskosten für das Fahrzeug werden nicht erstattet.

(4) Einem Antragsteller, der außerhalb des Ortes der Verhandlung wohnt, wird, wenn die Abwesenheit von der Wohnung länger als sechs Stunden dauert, ein Tagegeld von 6,- Deutsche Mark gewährt; dauert die Abwesenheit ausnahmsweise länger als zwölf Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren. Ein Antragsteller, der am Ort der Verhandlung wohnt, erhält bei Abwesenheit von der Wohnung von länger als sechs Stunden einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 4,- Deutsche Mark, wenn die Verhandlung vor 12 Uhr beginnt und nach 14 Uhr endet.

(5) Einem Antragsteller, der Arbeitnehmer ist und nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, ist auf Antrag wegen des Verdienstaustausfalls durch das Erscheinen vor dem Ausschuß für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von wenigstens 1,- Deutsche Mark zu zahlen. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt. Im Zweifel oder wenn eine höhere Entschädigung als 5,- Deutsche Mark je Stunde geltend gemacht wird, hat der Antragsteller auf Verlangen der Geschäftsstelle des Ausschusses eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der sich die Dauer der ausgefallenen Arbeitszeit und die Höhe des dadurch bedingten Verdienstaustausfalls ergeben. Ein Antragsteller, der nicht

Arbeitnehmer ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaustausfall. Notwendige Aufwendungen, die ihm durch die Bestellung eines Vertreters für die Zeit seiner durch das Erscheinen vor dem Ausschuß bedingten Abwesenheit entstanden sind, erhält er jedoch erstattet, wenn die Vertretung erforderlich war.

## Zweiter Abschnitt Kammern für Kriegsdienstverweigerung und Inkrafttreten

### § 10

#### Kammern für Kriegsdienstverweigerung

Für die Wahl, die Berufung, die Amtszeit, die Heranziehung und die Entschädigung der Beisitzer in den Kammern für Kriegsdienstverweigerung sowie für das Verfahren vor den Kammern sind die für die Ausschüsse jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Kreiswehrratsamtes tritt die Wehrbereichsverwaltung.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1984

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Tietmeyer

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 12. 83 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1984 für gefrorenes Rindfleisch neu: 613-4-10-4-13	13 657	(243 29. 12. 83)	30. 12. 83
20. 12. 83 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Anteile der Gemeinschaftszollkontingente 1984 für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern neu: 613-4-10-3-14	13 657	(243 29. 12. 83)	30. 12. 83
20. 12. 83 Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	13 777	(245 31. 12. 83)	1. 1. 84

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>	
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3501/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2373/83 mit den Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1983/84	L 350/5 13. 12. 83
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3502/83 der Kommission zur Berichtigung der dänischen, der deutschen und der italienischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/82 zur Bestimmung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor	L 350/6 13. 12. 83
13. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3511/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Ausschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern	L 351/10 14. 12. 83
13. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3512/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 betreffend die Vorausfestsetzung der Erstattung für den in bestimmten Milcherzeugnissen enthaltenen Anteil Zucker	L 351/11 14. 12. 83
13. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3513/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 über den Verkauf von Magermilchpulver für andere Tiere als junge Kälber im Ausschreibungsverfahren	L 351/12 14. 12. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
	Nr./Seite	vom
13. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3514/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 betreffend die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen sowie durch die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten	L 351/13	14. 12. 83
12. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3517/83 des Rates zur Festsetzung der Auslöschungspreise für Tafelwein für die Zeit vom 16. Dezember 1983 bis zum 31. August 1984	L 351/19	14. 12. 83
<b>Andere Vorschriften</b>		
28. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente	L 344/1	7. 12. 83
14. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3419/83 des Rates betreffend Durchführungsbestimmungen zum Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren	L 346/1	7. 12. 83
14. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern	L 346/6	7. 12. 83
14. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3421/83 des Rates über Durchführungsbestimmungen zum Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und China	L 346/91	7. 12. 83
30. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3424/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Hosen aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 28 (Kennziffer 0280) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/5	3. 12. 83
30. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3425/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Hosen aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 28 (Kennziffer 0280), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/7	3. 12. 83
30. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3426/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Hosen aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 28 (Kennziffer 0280) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/9	3. 12. 83
30. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3427/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/11	3. 12. 83
30. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3428/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Hosenanzüge, aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 74 (Kennziffer 0740) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/13	3. 12. 83
30. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3429/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Oberbekleidung für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 78 (Kennziffer 0780) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/15	3. 12. 83
30. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3430/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für gewisse Oberbekleidung für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 78 (Kennziffer 0780) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/17	3. 12. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 11. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3431/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Planen, Segel und Markisen, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 109 (Kennziffer 1090) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/19	3. 12. 83
2. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3434/83 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs und Heringfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 338/24	3. 12. 83
5. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3440/83 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 340/11	6. 12. 83
2. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3444/83 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Thailand	L 342/5	7. 12. 83
5. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3445/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methenamin (INN) (Hexamethylen-tetramin) der Tarifstelle 29.26 B II a) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 342/8	7. 12. 83
5. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3446/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Glaswaren der Tarifnummer 70.13 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 342/9	7. 12. 83
6. 12. 83 Verordnung (EWG) Nr. 3447/83 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 342/10	7. 12. 83
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3051/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stumm-gemachtem Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (1984) (ABI. Nr. L 304 vom 5. 11. 1983)	L 326/22	23. 11. 83
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3117/83 des Rates vom 4. November 1983 zur Aufstockung der für das Jahr 1983 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (ABI. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983)	L 326/22	23. 11. 83

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1983

Auslieferung ab Februar 1984

**Teil I: 15,90 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 7,95 DM** (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1983 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1984 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**